

## Einkaufs- und Auftragsbedingungen der PolyAd Services GmbH

### Allgemeines

Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen gelten die nachstehenden Bedingungen sowie die Spezifikation zu technischen Arbeitsmitteln für alle Bestellungen und Aufträge soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers widersprechen wir hiermit ausdrücklich; sie gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

### 1. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen, die auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen können, sind verbindlich. Der Lieferant hat jede Bestellung soweit üblich schriftlich zu bestätigen. Ist in unserer Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Lieferant sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn wir die Änderung schriftlich bestätigen.
- 1.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen ab Zugang widerspricht.
- 1.4 Die Lieferantenbeurteilung sowie die Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Ciba Spezialitätenchemie Lampertheim GmbH sind Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. Lieferung

- 2.1 Abweichungen von Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an.
- 2.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir Ihnen schriftlich zugestimmt haben. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 10%. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 2.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Baustelleneinrichtung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 2.5 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Leistungserbringung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung

unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

- 2.6 An Software einschließlich ihrer Dokumentation, die zum Produktlieferungs- oder Leistungsumfang gehört, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a ff. Urhebergesetz UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

### 3. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk unverzollt (DDU Incoterms 2000) mit Ursprungserklärung einschließlich Verpackung. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Der Lieferant hat auch die Kosten des Transports zu tragen. Die Transportversicherung für die Anlieferungen wird von uns gedeckt. Alle versicherungstechnischen Bedingungen, wie z.B. Polizeibericht, Sachverständigengutachten etc., sind vom Lieferanten einzuhalten.

### 4. Versandanzeige und Verpackung

- 4.1 Für jede Lieferung ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – eine Versandanzeige an uns abzuschicken, aus der das Transportunternehmen hervorgeht. Außerdem müssen jeder Lieferung Lieferscheine mit Zeichen, Nummer und Tag unserer Bestellung sowie der Abladestelle beiliegen.
- 4.2 Verpackungskosten werden von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit es sich dabei um wieder verwendbare Verpackung handelt, wird der Lieferant uns im Falle der Rücksendung 2/3 der berechneten Vergütung erstatten. Auch im Übrigen sind wir berechtigt, Verpackungen an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.

### 5. Gewährleistungsansprüche und Rückgriff

- 5.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 5.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 5.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein

chend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

- 5.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 5.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, indem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 5.7 Entstehen uns in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 5.8 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rücktritt gegen den Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 5.9 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- 5.10 Ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 5.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffer 5.8 und 5.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, mindestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 5.11 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## 6. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Dienstleistungen im Bereich Abfall

Bei Bestellungen von Dienstleistungen im Bereich Abfallentsorgung ist der Auftragnehmer vor Erbringung der Dienstleistung verpflichtet, die Einhaltung der jeweils gültigen Sorgfaltspflicht zu Händen des Auftraggebers zu bestätigen.

## 8. Zahlungsbedingungen

Wir bezahlen Rechnungen jeweils nach Rechnungseingang nach von 60 Tagen netto soweit keine anderweitige Regelung mit dem Lieferanten getroffen wurde. Bei der Abrechnung nach Gewichtseinheiten ist das auf unserer Waage festgestellte Gewicht maßgebend. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## 9. Rechtsübertragung

Rechte und Pflichten aus dem Auftrag sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis übertragbar, soweit nicht die Einschaltung von Unterlieferanten handelsüblich ist.

## 10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie unseren Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz des Auftraggebers.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen zugrunde liegen, ist Darmstadt. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gerichtsstand seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 11.3 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).